



Bayerischer Landesverband

der Marktkaufleute und der Schausteller e. V.

Gollierstraße 7 * 80339 München * Tel.: 089 54072867 * Fax: 089 54072866

Im Internet: www.blvonline.de * Mail: blv-leitung@gmx.de



Bitte beachten!

Neu ab 1. Juli 2024






keine Mautpflicht kleiner/gleich 3,5 t	 Mautpflicht über 3,5 t
 	 
Zugfahrzeug unter/bis 3,5 t technisch zulässigen Gesamtmasse (tzGm) auch mit Anhänger	Zugfahrzeug über 3,5 t technisch zulässigen Gesamtmasse (tzGm) auch mit Anhänger

Abbildung: www.toll-collect.de

Weitere Infos in der beigefügten

BSM - Info



Geänderte Mautpflicht ab 1. Juli 2024

Das Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) sieht ab **1. Juli 2024 die Mautpflicht** auch für Fahrzeuge mit einer **technisch zulässigen Gesamtmasse (tzGm) von mehr als 3,5 Tonnen** und weniger als 7,5 Tonnen vor, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder dafür verwendet werden. **Schaustellerfahrzeuge** bleiben weiterhin gewichtsunabhängig von der Maut **befreit**.

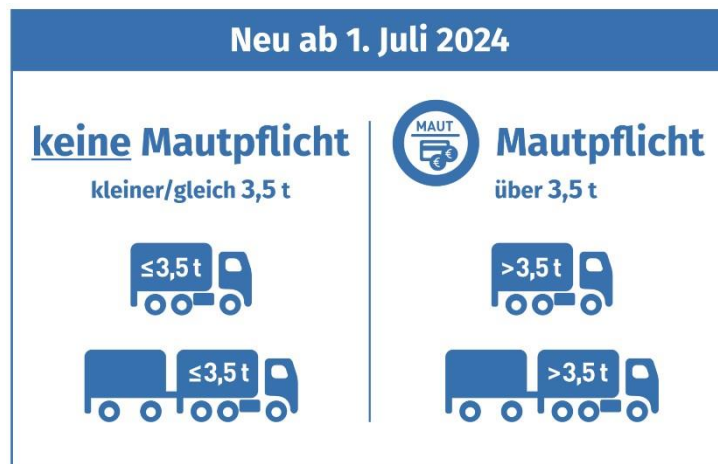


Abbildung: www.toll-collect.de

Welche Fahrzeuge sind nicht mautpflichtig?

- Fahrzeuge des **Schausteller- und Zirkusgewerbes** (Gewichtsunabhängig) → *Nachweis*: Zulassungsbescheinigung Teil I, Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 8 KraftStG und eine Kopie der Reisegewerbekarte
- **Verkaufsfahrzeuge ohne Ware** → *Nachweis*: Zulassungsbescheinigung Teil I, Fotos der festen Einbauten, Erklärung kein zusätzlicher Einsatz als regulärer Transportanhänger, ggf. Erklärung Selbstvermarktung eigener, landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der Urproduktion (keine weiterverarbeiteten Produkte, keine Handelsware)
- Fahrzeuge, die von **Handwerksbetrieben** eingesetzt werden, sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Mautpflicht befreit → *Handwerkerregelung*

Für wen gilt die Handwerkerregelung?

Die HandwerkerAusnahme gilt nur für Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse (tzGm) von mehr als 3,5 und weniger als 7,5 Tonnen, die von einem Handwerksbetrieb eingesetzt werden. Für Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer tzGm von 7,5 Tonnen oder mehr gibt es keine HandwerkerAusnahme. Gilt z.B. für Bäcker, Fleischer, Graveure, Korb- und Flechtwerkgestalter, Brauer, Weinküfer, Edelsteinschleifer, Keramiker und Bürstenmacher.

Es gibt eine abschließende Liste aller Handwerksberufe, die von der Handwerkerregel betroffen sind:

https://www.balm.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lkw-Maut/HandwerkerAusnahmeregelung_Liste_der_handwerklichen_Taetigkeiten.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Wann gilt die Handwerkerregelung nicht?

Werden **industriell gefertigte Güter / Handelsware** ausgeliefert, sind die Fahrten **nicht mautbefreit**. Von industrieller Fertigung ist auszugehen, wenn der Herstellungsprozess durch einen hohen Maschineneinsatz und/oder standardisierte Produktionsabläufe gekennzeichnet ist z.B. Teigrohlinge oder Backwaren.

Nähere Informationen zur Ausnahme der Handwerkerregelung:

https://www.toll-collect.de/de/toll_collect/service/fragen_antworten/mautaenderungen_2023_und_2024/handwerkerAusnahme/p1745_faq_handwerkerAusnahme.html

Wie kann Maut entrichtet werden?

- automatische Einbuchung per Fahrzeuggerät im Lkw, der so genannten On-Board Unit (OBU), diese wird kostenlos von Toll Collect zur Verfügung gestellt, lediglich der Ein- und Ausbau muss selbst bezahlt werden oder
- manuelle Einbuchung der geplanten Fahrtroute über die Toll Collect-App oder im Internet (ähnlich zum Kauf einer Fahrkarte)

Nähere Infos zur Mautbezahlung:

https://www.toll-collect.de/de/toll_collect/service/fragen_antworten/allgemeines_1/allgemeines.html